

Christine Kiesenhofer
Bäckergasse 20 b
2124 Niederkreuzstetten

Kreuzstetten, 6. Oktober 2025

Marktgemeinde Kreuzstetten

Kirchenplatz 5
2124 Niederkreuzstetten

Antrag auf Bescheiderlassung gemäß § 11 IFG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

am 6. Oktober habe ich Ihre „Antwort“ zu meinem zweiten Antrag gemäß IFG erhalten.

1. Die Stellungnahme ist Teil eines Justizstrafverfahrens und ist bei der Staatsanwaltschaft Korneuburg anzufordern.
Die Kosten sind Ihnen offenbar bekannt und wurden in der Sitzung vom 03.04.2025 beschlossen, darüber hinaus bestehen keine Unterlagen.

Mein Antrag auf Auskunftserteilung richtet sich gemäß § 1 und § 3 [IFG](#) an eine Behörde, nämlich die Marktgemeinde Kreuzstetten, die von der StA zu einer Stellungnahme aufgefordert wurde („Zuständig zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse ist jenes Organ, das die Information erstellt oder in Auftrag gegeben hat.“). Ich gehe davon aus, dass die Stellungnahme vom Bürgermeister unterfertigt wurde und bei der Gemeinde aufliegt.

2.1. und 2.2. Zu den Fragen liegen keine Informationen gemäß Informationsfreiheitsgesetz vor.

Gemäß § 2 IFG unterliegen Verträge dem IFG und sind in diesem Fall von öffentlichem Interesse.

Ich ersuche um Übermittlung des Vertrags, den die Gemeinde zur Stellungnahme geschlossen hat ([lt. GR-Protokoll vom 3.4.2025, TOP 18](#) wurde damit Dr. A. Wolf beauftragt, mit wem die Gemeinde den Vertrag geschlossen hat und der Inhalt des Vertrages ist wesentlicher Teil meines Auskunftsbegehrens, weil Dr. Wolf nicht mehr bei der Kanzlei PHH tätig ist).

Da ich die angefragten Informationen nicht erhalten habe, ersuche ich gemäß § 11 IFG um die Ausstellung eines Bescheides.

Ich weise nochmals auf meine Funktion als „public watchdog“ gemäß § 10 (2) IFG hin, relevante Schriftstücke werden auf meiner HP <https://kreuzstettenaktuell.com/> veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Kiesenhofer